



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 144

24. Februar 2021

2030.11-F

Aufhebung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber

Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 8. Februar 2021, Az. L 3 A 0300-1/1

§ 1

¹Der Bayerische Landespersonalausschuss hat im Zeitraum vom 3. bis 10. Dezember 2020 im Umlaufverfahren gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses die Aufhebung der „Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber“ vom 10. März 2000 beschlossen. ²Demnach wird die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber vom 10. März 2000 (StAnz. Nr. 12), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2009 (FMBl. S. 147, 427, StAnz. Nr. 24, 39) geändert worden ist, aufgehoben.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 10. Dezember 2020 in Kraft.

Dr. Stefan Pitzke
Ministerialrat

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.